



1. Novelle der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald

Screening

Fachliche Stellungnahme



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt

+43 1 2166091

office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Screening 1. Novelle VO Kern- und Pflegezonen BPWW

Fachliche Stellungnahme

Auftraggeber	NÖ Landesregierung Abt. Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) Schwartzstraße 50 2500 Baden
Auftragnehmer	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH A-1020 Wien, Obere Donaustraße 59 Tel. +43 1 2166091, Fax DW 15 office@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	DI Ursula Aichhorn
Stand	10. November 2017
PN	17-71

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Verwendete Grundlagen.....	1
2	Kurzdarstellung der geplanten Novelle zur VO über die Kern- und Pflegezonen des BPWW	2
2.1	Wesentliche Merkmale der Novelle.....	2
2.2	Kurzdarstellung der der Pflegezonierung zugrunde liegende Datengrundlagen	2
2.3	Bezüge zu anderen Raumordnungsprogrammen	3
2.3.1	Regionale Raumordnungsprogramme	3
2.3.2	NÖ Naturschutzgesetz 2000	4
2.3.3	Örtliche Entwicklungskonzepte von Gemeinden.....	5
3	Prüfung der Erforderlichkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung	9
3.1	Merkmale des Raumordnungsprogramms gemäß § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ..	9
3.1.1	Rahmensetzung für die Inanspruchnahme von Ressourcen	9
3.1.2	Beeinflussung anderer Pläne und Programme	9
3.1.3	Umwelterwägungen und Förderung der nachhaltigen Entwicklung	9
3.1.4	Relevante Umweltprobleme	9
3.1.5	Bedeutung für Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft .	9
3.2	Umweltrelevante Schutzgüter	10
3.2.1	Biologische Vielfalt bzw. Fauna, Flora und deren Lebensräume	10
3.2.2	Landschaft	10
3.2.3	Bevölkerung Teilaspekt Landwirtschaft und Forstwirtschaft	11
3.2.4	Bevölkerung Teilaspekt Erholung.....	11
3.2.5	Bevölkerung Teilaspekt Siedlungsentwicklung.....	12
3.2.6	Gesundheit des Menschen.....	12
3.2.7	Boden	12
3.2.8	Wasser.....	12
3.2.9	Luft und Klimatische Faktoren.....	13
3.2.10	Kulturelles Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und archäologischer Schätze.....	13
3.2.11	Sachwerte	13
4	Schlussfolgerung	14

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die erstmalige Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald (BPWW) in Niederösterreich erfolgte am 8. Juli 2008. Die NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik bereitet nun eine erste Novelle der Verordnung vor. Die Kernzonen bleiben unverändert, die Pflegezonen werden basierend auf einer aktuellen flächendeckenden Biotopkartierung neu abgegrenzt. Weiters wird der Wortlaut der Verordnung bezüglich der Pflegezonen abgeändert.

Die NÖ Landesregierung beauftragte das Ziviltechnikerbüro Knollconsult mit der Erarbeitung des Screenings bzw. der Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014. Es soll untersucht werden, ob aufgrund des vorliegenden Entwurfs voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind und somit eine Strategische Umweltprüfung erfordern.

1.2 Verwendete Grundlagen

Seitens der NÖ Landesregierung wurden folgende Grundlagen zur Verfügung gestellt:

- Vorentwurf zur Neuabgrenzung der Kern- und Pflegezonen (Planwerk, Stand: 14.09.2017, digitale Daten, Stand: September 2017)
- Vorentwurf zum Wortlaut der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des BPWW, Stand: Sommer 2017
- Motivenbericht zur Novelle, Stand: 18.08.2017
- Digitale Daten des Regionalen Raumordnungsprogramms der Regionen Wien Umland Nordwest, Südliches Wiener Umland und NÖ Mitte mit den Themen Erhaltenswerte Landschaftsteile, Regionale Grünzonen, Regionale Siedlungsgrenzen.
- Widmungsumhüllende, Stand 31.12.2016 zugeschnitten auf die PGs des BPWW
- Auszug (Kapitel Methoden) aus dem Bericht zur Kartierung der Biotoptypen und der FFH-Lebensraumtypen im Offenland des Biosphärenpark Wienerwald, Verf.: AVL Arbeitsgemeinschaft Vegetationsökologie Landschaftsplanung im Auftrag des BPWW Management GmbH, Datum: Februar 2014
- NÖ Geodaten des Landes Niederösterreich, download im August 2017
- Liste der Gemeinden im Biosphärenpark Wienerwald mit bzw. ohne Örtlichem Entwicklungskonzept, Stand: Sommer 2017.

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen verwendet:

- NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760-0
- Rechtskräftige Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald, LGBl. 5760-1
- NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2017
- NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 38/2016
- Regionale Raumordnungsprogramme, LBGI. Nr. 73/2015, 67/2015 und 8000/76-2
- Das Blatt, Zeitung des Biosphärenpark Wienerwald, 02/15.

2 Kurzdarstellung der geplanten Novelle zur VO über die Kern- und Pflegezonen des BPWW

2.1 Wesentliche Merkmale der Novelle

In der geltenden Verordnung sind die Pflegezonen im Wesentlichen im Bereich von Offenlandflächen ausgewiesen. In Waldflächen stellen die Pflegezonen entweder die Übergangszonen zu den Kernzonen oder die 50 m-Gewässerpuffer beiderseits von fließenden Gewässern dar, in manchen Bereichen sind Waldinseln in Offenlandflächen oder Waldzungen als Pflegezonen ausgewiesen. Darüber hinaus sind Pufferzonen um spezifische Lebensräume ausgewiesen. Das Flächenausmaß der Pflegezonen beträgt derzeit 16 % des gesamten BPWW.

Im Entwurf zur Novelle beträgt der Anteil der Pflegezonen 28 %, das sind zusätzlich 12 %. Mehr als die Hälfte davon sind den ergänzten Gewässerpuffern um fließende Gewässer und die restlichen 4,4 % anderen wertvollen Lebensräumen zuzuordnen. Es sollen nun sämtliche fließenden Gewässer mit einem Gewässerpuffer versehen werden. Die Lage der flächigen Pflegezonen ändert sich nicht wesentlich gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand, die zusätzlichen Flächenanteile resultieren hauptsächlich aus der Vergrößerung bereits bestehender flächiger Pflegezonen im Bereich der Offenlandflächen.

Im Wortlaut der Verordnung werden die Bestimmungen bezüglich Pflegezonen abgeändert. Baulandwidmungen sind weiterhin nur für Baulandabrundungen oder die Schließung von Baulandlücken zulässig. Bisher gilt für Grünlandwidmungsarten, dass mit Ausnahme der Grünland-Campingplätze und Grünland-Kleingärten alle anderen Grünlandwidmungsarten ohne Einschränkungen zulässig sind. Die beiden genannten Grünland-Widmungsarten dürfen jedoch gewidmet werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Gemeindegebiet kein anderer Standort möglich ist.

Die Novelle sieht einen stärkeren Schutz für Pflegezonen vor. Es sollen nun alle Grünlandwidmungsarten unzulässig sein mit Ausnahme von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, Grüngürteln, Ödland/Ökofläche, Freihaltefläche sowie Erhaltenswerte Gebäude.

2.2 Kurzdarstellung der der Pflegezonierung zugrunde liegende Datengrundlagen

Die der Pflegezonierung zugrunde liegende Biotopkartierung wurde in den Jahren 2011 bis 2013 im Auftrag des Biosphärenpark Managements von der AVL durchgeführt. Es wurden neben Biotopen auch sämtliche Flächennutzungen im Offenland kartiert. Dabei wurden ökologisch relevante, meist lineare, vernetzende Strukturen wie Hecken, Raine und Kleingehölze, aber auch weniger relevante Nutzungstypen wie Äcker, Weingärten etc. erhoben, welche potenzielle Bedeutung für die Entwicklung von Vernetzungskorridore haben.

Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erhebung naturschutzfachlich wertvoller Grünlandtypen. Weiters wurden sämtliche FFH-Typen des Grünlandes sowie bachbegleitender Gehölze im Offenland erhoben. Die Daten aus dem Projekt Weinbaulandschaften-Wienerwald (2008 – 2009) wurden in den Datenbestand der Offenland-Kartierung übernommen.

Die Daten der Offenlandkartierung wurden mit der gleichzeitig durchgeführten Kartierung der Vögel, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien gemeinsam ausgewertet. Folgende Biotoptypen wurden in die Pflegezonierung übernommen:

- Sämtliche FFH-Lebensraumtypen
- Biotope des Feuchtgrünlandes

- Flächennutzungen der Feuchtgebüsche, Baumhecken, Baumreihen und Alleen, Ufergehölzstreifen, Laubbaumfeldgehölze, Streuobstbestände und Grabenwälder, jeweils mit altem Baumbestand

Weiters wurden in einem nachgeschalteten Auswertungsschritt Pufferzonen in die Pflegezonierung übernommen.

- 30 m an jener Seite, an den sie an einen Wald grenzen
- 20 m rund um Feuchtlebensräume
- 10 m rund um Trockenlebensräume

Die Abgrenzungen wurden seitens der NÖ Landesregierung gemeinsam mit dem Biosphärenpark Management auf ihre Plausibilität überprüft und erforderlichenfalls randliche Korrekturen durchgeführt.

2.3 Bezüge zu anderen Raumordnungsprogrammen

2.3.1 Regionale Raumordnungsprogramme

▪ Erhaltenswerte Landschaftsteile

Der BPWW liegt innerhalb des Geltungsbereichs der drei Regionalen Raumordnungsprogramme (RegROP) Wien Umland Nordwest, Südliches Wiener Umland und NÖ Mitte. Die Pflegezonen überlagern zum Teil Flächen, die als Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen sind. Erhaltenswerte Landschaftsteile sind Komplexlandschaften und wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung, Zielsetzung ist die Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope.

Als Maßnahme zur Erreichung dieser Zielsetzung gelten für die örtliche Raumordnung einschränkende Bestimmungen für Widmungsarten innerhalb der Erhaltenswerten Landschaftsteile. Gemäß RegROP Wien Umland Nordwest sind andere Widmungsarten als Land- und Forstwirtschaft, Freihaltefläche, Ödland/Ökofläche, Grüngürtel und Wasserfläche nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass kein anderer Standort im Gebiet der Ortsbereiche oder außerhalb des Erhaltenswertes Landschaftsteiles möglich ist.

In den beiden anderen RegROP muss für sämtliche Widmungsarten mit Ausnahme der Flächen für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen werden, dass im Gemeindegebiet keine andere Fläche in Betracht kommt.

Pflegezonen haben eine stärkere Schutzwirkung als Erhaltenswerte Landschaftsteile, da die meisten Grünland-Widmungsarten jedenfalls unzulässig sind und Baulandwidmungen nur für Siedlungsarrondierungen festgelegt werden dürfen.

▪ Regionale Grünzonen

Regionale Grünzonen sind in den RegROP hauptsächlich entlang fließender Gewässer ausgewiesen und zwar ebenfalls in einer Breite von 50 m beiderseits der Gewässerachsen. Regionale Grünzonen dienen unter anderem auch der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope, was auch der Zielsetzung der Pflegezonierung entlang der fließenden Gewässer entspricht.

Als Maßnahme ist in den RegROP festgelegt, dass Baulandwidmungen in den Regionalen Grünzonen jedenfalls unzulässig sind. Verkehrsflächen und Grünlandwidmungsarten sind nur zulässig, wenn die Funktionen der Regionalen Grünzone nicht gefährdet werden.

Pflegezonen, welche die Regionalen Grünzonen überlagern, haben somit in Hinblick auf die zulässigen Widmungsarten keine zusätzliche limitierende Auswirkung.

- **Regionale Siedlungsgrenzen**

Regionale Siedlungsgrenzen sind entweder entlang von rechtskräftigen Baulandgrenzen festgelegt oder in einem Abstand zu diesen, sodass innerhalb dieser Baulanderweiterungen möglich sind. Regionale Siedlungsgrenzen dienen unter anderem der Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft oder einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft. Baulandwidmungen und die Widmungsarten Grünland-Campingplätze und Grünland-Kleingärten außerhalb der Regionalen Siedlungsgrenzen sind daher unzulässig. Für die übrigen Grünlandwidmungsarten sind keine einschränkenden Bedingungen festgelegt.

Für die meisten Ortschaften im BPWW sind Regionale Siedlungsgrenzen ausgewiesen, sodass Siedlungserweiterungen im BPWW weitgehend eingeschränkt sind. Zahlreiche an Siedlungsbereichen angrenzende Offenlandflächen sind rechtskräftig als Pflegezonen festgelegt und werden in Teilbereichen im Rahmen der Novellierung basierend auf den aktualisierten Grundlagen adaptiert.

Innerhalb von erweiterten Regionalen Siedlungsgrenzen werden keine Pflegezonen neu ausgewiesen, um Widersprüche mit dem RegROP zu vermeiden. Außerhalb der Regionalen Siedlungsgrenzen haben die Pflegezonen eine stärkere Schutzwirkung zur Folge, da in Ergänzung zu Grünland-Campingplätzen und Grünland-Kleingärten auch andere Grünlandwidmungsarten unzulässig sind.

- **Eignungszone für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe**

Im Gemeindegebiet von Heiligenkreuz ist angrenzend an den Siedlungsbereich eine Eignungszone für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ausgewiesen. Ein Teil dieser Eignungszone wird von einer Pflegezone überlagert.

In Hinblick auf die Ziele gemäß § 2 NÖ BPWW-Gesetz besteht kein unbedingter Widerspruch. Abbaustätten können durchaus wertvolle Lebensräume darstellen, sowohl während der aktiven Abbauphase, aber vor allem natürlich im Falle nachfolgender Rekultivierung. Die Rohstoffgewinnung bedarf keiner spezifischen Flächenwidmung, sodass in Hinblick auf die Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des BPWW kein Widerspruch besteht.

2.3.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Der BPWW deckt sich mit der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald, wobei die Kernzonen des BPWW als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.

Die Schutzgüter eines Landschaftsschutzgebietes sind gemäß § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 das Landschaftsbild, der Erholungswert, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes. In Landschaftsschutzgebieten sind Bauland- oder Grünlandwidmungsarten sowie Verkehrsflächenwidmungen nur zulässig, wenn die oben genannten Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden. Für die Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft besteht in Hinblick auf die genannten Schutzgüter keine Prüfpflicht.

Die der Überarbeitung der Pflegezonierung zugrundeliegende Biotopkartierung betrifft sämtliche Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes. Die Pflegezonen sind überwiegend für Offenlandflächen ausgewiesen, deren Schutz ein maßgeblicher Faktor für die Aspekte Landschaftsbild und Erholungswert sowie die Schönheit, Eigenart und den Charakter des Wienerwaldes darstellen. Dem Aspekt ökologische Funktionstüchtigkeit des Landschaftsraumes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Überarbeitung der Pflegezonierung auf einer fachlich fundierten und aktuellen Biotopkartierung basiert.

Die Pflegezonen erhöhen die Schutzwirkung für das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, da die meisten Grünland-Widmungsarten jedenfalls unzulässig und Bauland-Widmungsarten allenfalls nur für Arrondierungen zulässig sind.

2.3.3 Örtliche Entwicklungskonzepte von Gemeinden

17 Gemeinden der insgesamt 51 Gemeinden verfügen über kein rechtskräftig verordnetes örtliches Entwicklungskonzept, in 7 Gemeinden wird das öEK überarbeitet und in zwei Gemeinden wird erstmals ein öEK aufgestellt (Stand: Sommer 2017).

Lt. Angaben der NÖ Landesregierung wurde die Abgrenzung der Pflegezonen mit den örtlichen Entwicklungskonzepten abgeglichen. Das heißt, dass bei einem überwiegenden Teil der Gemeinden künftige Entwicklungsflächen bei der Abgrenzung der Pflegezonen berücksichtigt wurden.

Im Rahmen des vorliegenden Screenings wurde untersucht, ob aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Pflegezonierung (PZO) wesentliche Einschränkungen der Siedlungsentwicklung möglich sind. In der nachfolgenden Auflistung sind die Untersuchungsergebnisse kurz dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für einen Großteil der Siedlungsgebiete Regionale Siedlungsgrenzen und Erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt sind, die eine Siedlungserweiterung in diesen Gebieten einschränken. Zahlreiche Siedlungsgebiete grenzen an Waldflächen, die eine natürliche Siedlungsgrenze darstellen. Wie aus der nachfolgenden Grobanalyse ersichtlich bewirkt die in der Novelle vorgesehene Pflegezonenabgrenzung keine wesentlichen zusätzlichen Einschränkungen für potenzielle Baulanderweiterungen. Einschränkungen ergeben sich allenfalls für spezifische Grünlandwidmungsarten wie beispielsweise Grünland-Sportstätten oder Grünland-Lagerplätze, da diese Widmungsarten gemäß bisher gültigem Wortlaut der Verordnung in Pflegezonen zulässig waren.

– Altenmarkt an der Triesting:

Mit Ausnahme der Siedlungsgebiete in den KG Thenneberg und Altenmarkt sind sämtliche Siedlungsgebiete von Regionalen Siedlungsgrenzen umschlossen. Die flächigen PZO decken sich im Wesentlichen mit der Festlegung Erhaltenswerter Landschaftsteil. In der Ortschaft Dörfel ist die südöstlich angrenzende Fläche mit Standort von mehreren Grünland-landwirtschaftlichen Hofstellen von der PZO ausgenommen.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Mehrere bislang nicht als PZO festgelegte Enklaven, die allerdings als Erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen sind, werden in die PZO eingebunden. Im Bereich der Ortschaft Dörfel rückt die PZO im südöstlichen Bereich bis an die Baulandgrenze bzw. die Regionale Siedlungsgrenze heran.

– Berndorf:

Die Siedlungsgebiete in Berndorf sind entweder durch lineare oder flächige Regionale Siedlungsgrenzen umschlossen. Für das westlichst liegende Siedlungsgebiet ist eine erweiterte Regionale Siedlungsgrenze ausgewiesen.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Es ergeben sich vor allem im Bereich der westlichen sowie östlichen Siedlungsgebiete Änderungen gegenüber dem Rechtsstand, da hier in der Novelle die PZO bis an die Siedlungsgrenzen heranrücken. Deutlich ist der Unterschied im Bereich von St. Veit an der Triesting.

– Heiligenkreuz:

Heiligenkreuz besteht aus mehreren Katastralgemeinden. Die meisten Siedlungsgebiete sind von Regionalen Siedlungsgrenzen umschlossen. Bei der nördlichst liegenden Ortschaft in der KG Heiligenkreuz sind an den äußeren Siedlungsabschlüssen lineare Regionale Siedlungsgrenzen festgelegt.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

In der KG Siegenfeld sieht die Novelle die Ausweitung der PZO bis an die Regionale Siedlungsgrenze vor. Nördlich des Siedlungsgebiets verbleibt eine Fläche ohne Ausweisung einer PZO.

Der Ortsteil Preinsfeld, der durch eine flächige Regionale Siedlungsgrenze umschlossen ist, ist im Entwurf ebenfalls fast vollständig von PZO umgeben.

Im Bereich der nördlich gelegenen Ortschaft ergeben sich nur kleinflächige Anpassungen der Abgrenzung der PZO, die jedoch hauptsächlich Bereiche ohne ausgewiesene Regionale Siedlungsgrenzen betreffen. Die PZO entlang der Gewässer befinden sich in diesem Bereich teils in siedlungsintegrierter Lage.

– Hirtenberg:

Nur die nördliche Hälfte des Gemeindegebietes liegt innerhalb des BPWW. Es sind in diesem Geltungsbereich keine Regionalen Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Das Siedlungsgebiet wird zum Großteil durch die Gemeindegrenze abgegrenzt, den westlichen Abschluss bildet das Waldgebiet.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Zwischen Waldrand und der Triesting ist entlang des Gewässers eine lineare PZO vorgesehen, die an ihrem westlichen Ende einen Siedlungsbereich von Hirtenberg berührt. Ansonsten ergeben sich keine relevanten Änderungen.

– Klausen-Leopoldsdorf:

Die PZO sind überwiegend entlang der fließenden Gewässer festgelegt. Fast alle Siedlungsgebiete sind von Regionalen Siedlungsgrenzen umschlossen. Im östlichen Siedlungsteil der Ortschaft Klausen-Leopoldsdorf sind keine Regionalen Siedlungsgrenzen ausgewiesen, jedoch wird hier das Siedlungsgebiet von Waldflächen abgegrenzt.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Gegenüber dem Rechtsstand ergeben sich im Bereich der Siedlungsgebiete keine nennenswerten Änderungen.

– Pfaffstätten:

Der Hauptort Pfaffstätten liegt außerhalb, die westlich liegenden peripheren Siedlungsteile liegen innerhalb des BPWW. Diese Siedlungsteile sind zur Gänze von Regionalen Siedlungsgrenzen umschlossen. Die Weingartenlandschaft ist als PZO festgelegt und reicht bislang bis an den östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Einöd.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Im Entwurf wird die PZO Richtung Westen erweitert, sodass nun der östliche Teil der Siedlung Einöd an PZO grenzt.

– Pottenstein:

Ein Großteil des Gemeindegebiets und mehrere Siedlungsbereiche liegen außerhalb des BPWW.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

In der Novelle ist die Ausweisung einer kleineren PZO anschließend an eine Regionale Siedlungsgrenze entlang des zentralen Siedlungsgebiets von Pottenstein vorgesehen. Darüber hinaus rückt die PZO am östlichen Siedlungsrand an einen Siedlungsbereich heran, der nicht durch eine Regionale Siedlungsgrenze begrenzt ist.

– Sooß:

Das gesamte Siedlungsgebiet ist von einer linearen Regionalen Siedlungsgrenze umschlossen.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Es ergeben sich aufgrund der Novelle keine relevanten Änderungen hinsichtlich der potenziellen Baulandentwicklung. Die PZO umschließen wie bereits im Rechtsstand auch in der Novelle das gesamte Siedlungsgebiet von Sooß.

– Traiskirchen:

Lediglich ein sehr untergeordneter Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb des BPWW, die Siedlungsflächen liegen außerhalb des BPWW.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Es ergeben sich keine relevanten Änderungen für die Baulandentwicklung.

– Breitenfurt bei Wien:

Sämtliche Siedlungsgebiete sind von Regionalen Siedlungsgrenzen umschlossen. In Breitenfurt liegen mehrere Kernzonen, die bis nahe an die Siedlungsgebiete heranreichen.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Mehrere Offenlandflächen angrenzend an die Siedlungsränder werden neu als PZO ausgewiesen. Dies betrifft zum Großteil Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland-Freihaltefläche festgelegt sind, Teilflächen sind auch als Erhaltenswerter Landschaftsteil festgelegt.

– Hinterbrühl:

Hinterbrühl ist in drei Katastralgemeinden unterteilt. Die Ortschaften Hinterbrühl und Weißenbach sind zur Gänze von einer flächigen Regionalen Siedlungsgrenze umschlossen. Südlich grenzt eine Kernzone an das Siedlungsgebiet. Für die Ortschaft Sparbach hingegen sind keine Regionalen Siedlungsgrenzen festgelegt.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

In den Katastralgemeinden Hinterbrühl und Weißenbach bei Mödling sieht die Novelle zusätzliche, kleinflächige PZO teils in siedlungsintegrierter bzw. siedlungsnaher Lage (anschließend an die flächigen Siedlungsgrenzen) vor. In der KG Sparbach sind ebenfalls kleinflächige Ergänzungen der PZO vorgesehen.

– Kaltenleutgeben:

Das gesamte Siedlungsgebiet ist von einer flächigen Regionalen Siedlungsgrenze umschlossen.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Bereits im Rechtsstand sind beinahe alle Offenlandflächen anschließend an die Siedlungsgebiete als PZO ausgewiesen. In Hinblick auf die Baulandentwicklung ergeben sich somit praktisch keine relevanten Änderungen. Im östlichen Gemeindegebiet ist die Ausweisung einer größeren Offenlandfläche, die allerdings nicht direkt ans Siedlungsgebiet anschließt, als PZO vorgesehen.

– Laab im Walde:

Richtung Süden ist die Siedlungsentwicklung durch eine lineare Regionale Siedlungsgrenze eingeschränkt (z.T. erweiterte Siedlungsgrenze).

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Die Abgrenzung der PZO verändert sich im Norden des Siedlungsgebietes kleinflächig und reicht etwas näher an das bestehende Siedlungsgebiet heran.

– Gablitz (in Ausarbeitung):

Alle Siedlungsgebiete sind von einer flächigen Regionalen Siedlungsgrenze umschlossen.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

In mehreren Bereichen sieht die Novelle flächige Ausweitungen der PZO im Anschluss an die flächigen Regionalen Siedlungsgrenzen vor. Die zusätzlichen PZO liegen teilweise zwischen bestehenden Siedlungsteilen.

– Sieghartskirchen:

Das Gemeindegebiet Sieghartskirchen ist in zahlreiche KG gegliedert mit entsprechend vielen Ortschaften. Bisher sind nur im Bereich des südöstlichen Gemeindegebietes größere Flächen als PZO festgelegt.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Die Landschaftsteilräume zwischen den Ortschaften Sieghartskirchen, Elsbach und Ried am Riederberg werden als PZO ausgewiesen. Eine Siedlungsentwicklung wird hier bereits durch Regionale Siedlungsgrenzen begrenzt.

Im Umfeld von Gerersdorf werden mehrere Flächen als PZO ausgewiesen. Die Ortschaft ist von einer Regionalen Siedlungsgrenze umschlossen.

Mehrere größere Offenlandflächen zwischen den Ortschaften Sieghartskirchen, Röhrenbach und Siegersdorf werden als PZO ausgewiesen. Für die Siedlungsentwicklung ergeben sich keine nennenswerten Einschränkungen, da mehrere an die Siedlungsränder angrenzende Flächen von der Festlegung PZO ausgenommen werden.

– Tulbing (in Ausarbeitung):

Alle Siedlungsgebiete sind von linearen Regionalen Siedlungsgrenzen umschlossen, zum Teil handelt es sich um erweiterte Regionale Siedlungsgrenzen.

Änderung der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Die Pflegezonen rücken in der Novelle an mehreren Stellen direkt bis an die linearen Regionalen Siedlungsgrenzen heran.

– Zeiselmauer-Wolfpassing:

Da südlich liegende Drittel des Gemeindegebietes liegt innerhalb des BPWW und damit der südliche Siedlungsrand der Ortschaft Wolfpassing. Die südlich an den Siedlungsrand angrenzenden Flächen sind als PZO ausgewiesen. Das Siedlungsgebiet ist von einer Regionalen Siedlungsgrenze umschlossen.

Änderungen der PZO gegenüber dem Rechtsstand:

Gegenüber dem Rechtsstand ergeben sich aufgrund der Novelle keine nennenswerten Änderungen.

3 Prüfung der Erforderlichkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

3.1 Merkmale des Raumordnungsprogramms gemäß § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014

3.1.1 Rahmensetzung für die Inanspruchnahme von Ressourcen

Die Novelle der VO über die Kern- und Pflegezonen des BPWW ist durch eine flächenmäßige Zunahme der Pflegezonen gekennzeichnet und setzt somit keinen Rahmen für den Verlust von natürlichen Ressourcen.

3.1.2 Beeinflussung anderer Pläne und Programme

Im Kapitel 2.3 sind die Bezüge zu anderen relevanten Plänen und Programmen erläutert. Die Novellierung der VO über die Kern- und Pflegezonen des BPWW unterstützt durch die zusätzliche Ausweisung von Pflegezonen die Ziele dieser Pläne und Programme. Die rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzepte wurden bei der Abgrenzung berücksichtigt. Die Pflegezonierung hat zur Wirkung, dass bei Überarbeitungen oder bei Neuaufstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten die Siedlungsentwicklung mit der überörtlichen Festlegung der Pflegezonen abzustimmen ist und somit im Einklang steht mit dem Schutzziele eines BPWW.

3.1.3 Umwelterwägungen und Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Ein maßgebliches Ziel des BPWW ist die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Neuabgrenzung der Pflegezonen basiert auf aktuellen, fachlich fundierten Datengrundlagen und stellt somit eine Maßnahme zur Umsetzung dieses Ziels dar.

3.1.4 Relevante Umweltprobleme

Die Offenlandflächen sind ein wesentliches Element der Kultur- und Naturlandschaft Wienerwald und haben eine hohe Bedeutung für den Naturschutz, die Erholung, die Landwirtschaft, den Tourismus und nicht zuletzt eine identitätsstiftende Bedeutung für die Bewohner in dieser Region. Durch Verwaldung, durch intensive Grünlandnutzungen, durch sonstige konfliktrträgliche Freilandnutzungen oder durch Siedlungserweiterungen droht eine Reduktion der Offenlandflächen und ihrer ökologischen Funktionen. Die Pflegezonierung im Rahmen der VO über die Kern- und Pflegezonen des BPWW ist ein wichtiger Baustein zum Erhalt der Offenlandflächen.

3.1.5 Bedeutung für Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft

Eine Zielsetzung des BPWW ist die dauerhafte Anerkennung der internationalen Anerkennung durch die UNESCO. Bei der aktuellen Biotopkartierung wurden unter anderem sämtliche FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes als Biotope erhoben und stellen eine Datengrundlage für die Überarbeitung der Pflegezonierung dar. Die FFH-Lebensraumtypen erhalten durch die Ausweisung als Pflegezone in Ergänzung zum Natura 2000-Gebietsausweisung somit einen zusätzlichen Schutz.

3.2 Umweltrelevante Schutzgüter

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Aspekte gemäß § 4 Abs. 6 Z. 6 NÖ ROG 2014.

3.2.1 *Biologische Vielfalt bzw. Fauna, Flora und deren Lebensräume*

Schutzziele: Artenschutz, Biotopausstattung und –vernetzung, Habitatfunktion

Der BPWW dient gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 NÖ BPWW-Gesetz der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Pflegezonen dienen der Abpufferung von Kernzonen, sie stellen funktionale Verbindungen von Kernzonen dar und durch gezielte Nutzungen der Pflegezonen sollen die Ziele eines Biosphärenparks erreicht werden.

Im Motivenbericht zur Novelle der VO über die Kern- und Pflegezonen des BPWW wird ausgeführt, dass die derzeit geltenden Pflegezonen auf inhomogene und zum Teil veraltete Naturraumdaten beruhen. Die Abgrenzung der Pflegezonen erfolgte ohne Erhebungen im Freiland. Bereiche ohne Datengrundlagen wurden bei der Pflegezonenausweisung nicht berücksichtigt.

Im Interesse einer fachlich fundierten Ausweisung der Pflegezonen wurde im Auftrag des Biosphärenpark Managements eine flächendeckende, aktuelle Kartierung zwischen 2011 und 2013 der Biotoptypen und der FFH-Lebensraumtypen im Offenland und gleichzeitig eine Kartierung der Vögel, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien durchgeführt, die in die Abgrenzung der Pflegezonen Berücksichtigung fand. Ein weiterer Aspekt war auch die Erhebung ökologisch relevanter, meist linearer, vernetzender Strukturen (Näheres siehe Kap. 2.3.2). Derzeit sind 16 % des BPWW als Pflegezonen ausgewiesen. Dieser Anteil wird auf 28 % erhöht. Etwas mehr als die Hälfte der neu hinzugekommenen Flächen umfassen die ergänzten Gewässerpufferanteile, die übrigen Flächen umfassen andere wertvolle Lebensräume.

Im derzeit geltenden Wortlaut der Verordnung sind Baulandarrondierungen sowie die Widmungsarten Grünland-Campingplatz und Grünland-Kleingärten zulässig, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung sonst keine Möglichkeit besteht. Die Novelle sieht vor, dass Grünland-Widmungsarten mit möglichem Konfliktpotenzial wie z.B. Sportstätten, Lagerplätze oder Photovoltaikanlagen in Pflegezonen künftig jedenfalls nicht zulässig sind.

- ⇒ Die Planungsgrundlage für die Überarbeitung der Pflegezonierung bilden aktuelle, flächendeckende und fachlich fundierte Biotopkartierungen mit dem Ergebnis, dass der Anteil der Pflegezonen erhöht wird. Die Novelle der Verordnung hat voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bzw. auf Fauna, Flora und deren Lebensräume zur Folge, sondern bildet den Rahmen für einen erhöhten Schutz dieses Schutzguts.

3.2.2 *Landschaft*

Schutzziele: Schutzgüter gemäß § 8 NÖ NSchG für Landschaftsschutzgebiete, Ziele gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammen

Der BPWW deckt sich mit der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Die Pflegezonen umfassen wertvolle und erhaltenswerte Landschaftsteile bzw. naturschutzfachlich wertvolle Grünlandtypen und Lebensräume. Ihre Neuabgrenzung im Rahmen der vorliegenden Novelle basiert auf einer fachlich fundierten Datengrundlage. In Summe erhöht sich ihr Anteil am BPWW bzw. am Landschaftsschutzgebiet Wienerwald um rd. 12 %. Betroffen von der Zonierung sind im Wesentlichen zum einen die Offenlandflächen, welche vor allem für das Landschaftsbild, den Erholungswert und den Charakter des Wienerwaldes bedeutend sind. Zum anderen werden nun sämtliche fließenden Gewässer mit einem 50 m Puffer versehen, was insbesondere dem Schutzziel ökologische Funktionstüchtigkeit dient.

Die überarbeitete Pflegezonierung entspricht auch den Zielen gemäß den Regionalen Raumordnungsprogrammen (siehe Kap. 2.3.1).

- ⇒ Der Schutz von erhaltenswerten Offenlandflächen, aber auch von im Wald gelegenen fließenden Gewässern hat positive Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter eines Landschaftsschutzgebietes, zumal im Wesentlichen sämtliche Grünlandwidmungsarten mit potenziellem Konfliktpotenzial in Pflegezonen künftig ausgeschlossen bleiben sollen. Basierend auf den vorliegenden Grundlagen hat die Novelle der Verordnung voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zur Folge, sondern bildet den Rahmen für einen nachhaltigeren Schutz des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald.

3.2.3 Bevölkerung Teilaspekt Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Schutzziele: Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Der Biosphärenpark dient gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 NÖ BPWW-Gesetz auch der Förderung der ökonomischen und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung. In der Novelle der VO über die Kern- und Pflegezonen des BPWW bleiben die Widmungsarten Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowohl in Kern- als auch in Pflegezonen zulässig. Das ist insofern relevant, da ein Großteil der Offenlandflächen als Pflegezonen ausgewiesen ist und im Rahmen der Novellierung in Teilgebieten sogar ergänzt werden. Die Waldgebiete verbleiben mit Ausnahme der 50 m-Gewässerpuffer im Wesentlichen außerhalb der Pflegezonen.

- ⇒ Die Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft bleibt in den Kern- und Pflegezonen weiterhin zulässig. Die Novelle der Verordnung hat daher voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung – Teilaspekt Land- und Forstwirtschaft zur Folge.

3.2.4 Bevölkerung Teilaspekt Erholung

Schutzziele: Erhaltung der Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Der BPWW ist als Landschaftsschutzgebiet Wienerwald ausgewiesen und hat eine überregionale Bedeutung als Naherholungsgebiet. Die Pflegezonierung insbesondere der Offenlandflächen geht Hand in Hand mit der nachhaltigen Entwicklung von Naherholungsräumen und ihrer landschaftsschonenden Nutzung.

In Pflegezonen wird die Widmungsart Grünland-Sportplätze gemäß Novelle des Wortlauts der Verordnung nicht mehr zulässig sein. Sportnutzungen mit potenziell hoher Eingriffswirkung oder Emissionen wie z.B. Golfplätze oder Motorcross-Sportplätze sind somit in den Pflegezonen künftig ausgeschlossen. Extensive und landschaftsschonende Erholungsnutzungen des Landschaftsraumes wie Radfahren, Wandern u.dgl. sind jedoch weiterhin möglich, da diese Nutzungen in Grünland-Land- und Forstwirtschaft zulässig sind.

Im Übrigen siehe Schutzgut Landschaft, Teilaspekt Erholung als Schutzgut des Landschaftsschutzgebietes.

- ⇒ Künftig werden in Pflegezonen konfliktträchtige Sportnutzungen nicht mehr zulässig sein. Diese Maßnahme dient dem Schutz der wertvollen Natur- und Kulturlandschaftsteilräume und somit der Sicherung des Wienerwaldes als bedeutender naturnaher Naherholungsraum. Die Novelle der Verordnung hat keine erheblichen negativen Auswirkungen, sondern voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung - Teilaspekt Erholung zur Folge.

3.2.5 Bevölkerung Teilaspekt Siedlungsentwicklung

Schutzziele: Ziele gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammen, Freihalten von geeigneten Flächen für Siedlungserweiterungen

Die Novellierung des Wortlauts der Verordnung sieht vor, dass eine Abrundung von Siedlungsgebieten oder das Schließen von Baulücken weiterhin zulässig bleibt, wenn für die beabsichtigte Widmung im Gemeindegebiet keine andere Fläche in Betracht kommt.

Für die meisten Siedlungsgebiete im BPWW sind Regionale Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Die Pflegezonen liegen außerhalb der Regionalen Siedlungsgrenzen. Zum Teil schließen die Pflegezonen aber an Siedlungsflächen an, die nicht durch Regionale Siedlungsgrenzen abgegrenzt sind.

Lt. der Abteilung Raumordnung und Regionalplanung des Landes wurden die Festlegungen von rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzepten berücksichtigt. Möglicherweise beabsichtigte mit der Pflegezonierung in Konflikt stehende Planungsvorhaben in Gemeinden ohne örtliches Entwicklungskonzept wurden bei der Abgrenzung der Pflegezonen bislang nicht behandelt. Eine pauschale Freihaltung einer Pufferzone um die Siedlungsgebiete für etwaige künftige Bauländerweiterungen im Ausmaß von beispielsweise 100 m wurde bei der Abgrenzung der Pflegezonen erwogen, aber nicht weiterverfolgt.

Die Voruntersuchung der betroffenen Gemeinden hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen Einschränkungen der Siedlungsentwicklung zu erwarten sind (siehe Kap. 2.3.3).

Aus Sicht des Verfassers besteht im Rahmen der öffentlichen Auflage des Entwurfs zur vorliegenden Novelle die Möglichkeit, fachlich gerechtfertigte Siedlungs-Erweiterungsflächen zu berücksichtigen.

- ⇒ Bei der Neuabgrenzung der Pflegezonen wurden sowohl die Regionalen Siedlungsgrenzen als auch die örtlichen Entwicklungskonzepte berücksichtigt. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden ohne örtliches Entwicklungskonzept wird aus regionaler Sicht aufgrund bereits bestehender Nutzungsbeschränkungen nicht erheblich beeinträchtigt. Die Novelle der Verordnung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung - Teilaspekt Siedlungsentwicklung zur Folge.

3.2.6 Gesundheit des Menschen

Schutzziele: Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit Schutzanspruch

- ⇒ Erhebliche negative Auswirkungen sind von vornherein auszuschließen.

3.2.7 Boden

Schutzziele: Geringer Bodenverbrauch, Schonung guter Bodenbonität, Sicherung Rohstoffvorkommen, geringe Bodenversiegelung, Minderung Massenbewegung

- ⇒ Erhebliche negative Auswirkungen sind von vornherein auszuschließen.

3.2.8 Wasser

Schutzziele: Erhaltung Wasserqualität und -menge des Grundwassers, Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer, konfliktfreier Oberflächenabfluss, schadloser Abfluss bzw. Rückhalt der Hochwässer

In der Überarbeitung der Pflegezonen wird für sämtliche fließenden Gewässer ein 50 m-Puffer beiderseits der Gewässerachse festgelegt.

- ⇒ Erhebliche negative Auswirkungen sind von vornherein auszuschließen.

3.2.9 Luft und Klimatische Faktoren

Schutzziele: Reinhaltung der Luft, Durchlüftung

- ⇒ Erhebliche negative Auswirkungen sind von vornherein auszuschließen.

3.2.10 Kulturelles Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und archäologischer Schätze

Schutzziele: Gebietsschutz und Ensembleschutz, Archäologische Fundgebiete, Ortsbild in historisch oder kulturell bedeutenden Bereichen

Die als Bauland gewidmeten Flächen der Siedlungsgebiete sind von der Pflegezonierung ausgenommen, sodass innerhalb des Ortsgebietes liegende Objekte bzw. Ensembles nicht betroffen sind. Etwaige außerhalb des Siedlungsgebietes liegende Kellergassen, die bislang als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind, können lt. Rücksprache mit der Abt. RU2 unter den im § 2 festgelegten Bedingungen gegebenenfalls als Bauland-Sondergebiet gewidmet werden. Die Widmung Grünland-Erhaltenswertes Gebäude bleibt wie bisher in Pflegezonen zulässig.

- ⇒ Die Pflegezonierung bzw. der Wortlaut der Verordnung erlaubt eine Bestandssicherung von

3.2.11 Sachwerte

Schutzziele: Sicherung erneuerbarer Energieerzeugung und -verteilung, regionale Verkehrserschließung

Regional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen liegen außerhalb des Wirkungsbereichs von Gemeinden und berühren somit nicht den Inhalt der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des BPWW.

- ⇒ Erhebliche negative Auswirkungen sind von vornherein auszuschließen.

4 Schlussfolgerung

Die geplante Novelle der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald hat zum Ziel, die Zonierung auf einer fachlich fundierten und aktuellen Datenbasis zu stellen.

Die Kernzonen werden im vorliegenden Entwurf nicht abgeändert, der Anteil der Pflegezonen vergrößert sich um 12 % von derzeit 16 % am gesamten BPWW auf 28 % gemäß Novelle. Etwas mehr als die Hälfte der zusätzlichen Flächen resultiert aus ergänzenden Gewässerpuffern entlang von fließenden Gewässern, die übrige Flächenzunahme ist anderen wertvollen Lebensräumen zuzuordnen. Weiters wird der Wortlaut in der Weise abgeändert, dass dieser eine höhere Schutzwirkung für Pflegezonen zur Wirkung hat. Maßnahme hierfür ist die zusätzliche Limitierung an zulässigen Grünland-Widmungsarten auf örtlicher Widmungsebene. Baulandwidmungen bleiben wie bisher in einem sehr untergeordneten Ausmaß lediglich für Siedlungsarrondierungen zulässig.

Im Rahmen des Screenings wurden zum einen untersucht, inwieweit die geplante Novelle einen Rahmen für die Inanspruchnahme von Ressourcen setzt, andere Pläne und Programme beeinflusst, dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung entspricht und einen Beitrag zur Reduktion von relevanten Umweltproblemen darstellt. Zum anderen wurde untersucht, ob aufgrund der geplanten Novelle voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter die Folge sein können.

- ⇒ Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass aufgrund der geplanten Novelle der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf umweltrelevante Aspekte zu erwarten sind und somit keine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist.